

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Neustadt (Hessen);

hier: Bebauungsplan Nr. 29 „Marburger Straße / An der Ziegelei“, Neustadt

hier: Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch)

1. Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neustadt (Hessen) hat in ihrer Sitzung am 17.12.2018 u.a. folgenden Beschluss gefasst:

Aufstellungsbeschluss: Die Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 29 „Marburger Straße / An der Ziegelei“, Neustadt.

2. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck der Planung ist es, für den Bereich „Marburger Straße / An der Ziegelei“ in der Kernstadt ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes (Nr. 29) einzuleiten. Hierbei sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Projekt „Pflegeheim & Service Wohnen – Marburger Straße / An der Ziegelei“ geschaffen werden. Der Bebauungsplan wird aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Neustadt (Hessen) entwickelt.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches für den Bebauungsplans Nr. 2 „Marburger Straße / An der Ziegelei“, Neustadt, richtet sich nach den geplanten Nutzungen des Vorhabenträgers und berücksichtigt ferner auch weitere Grundstücksflächen, um den gesamten Bereich zwischen der „Marburger Straße“ und der Straße „An der Ziegelei“ bauplanungsrechtlich erfassen und städtebaulich ordnen zu können.

3. Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich wird das gesamte Areal zwischen der Marburger Straße und der Straße „An der Ziegelei“ mit einer Größe von 0,9 ha angesetzt, dass sich aktuell u.a. durch Frei- und Brachflächen, Wohngebäude mit Gärten und einer Tankstelle auszeichnet. Es umfasst die in der Gemarkung Neustadt (Hessen), Flur 14, gelegenen Flurstücke 17, 18, 19/3, 19/4, 20/1, 116 tlw., 119 und 122/4 tlw. und wird gemäß dem in der Anlage dargestellten Kartenauszug (Anlage 1 Ausschnitt Liegenschaftskarte) räumlich definiert.

4. Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung

Die Änderung des Bebauungsplans wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, die entsprechend ortsüblich bekannt gemacht wird.

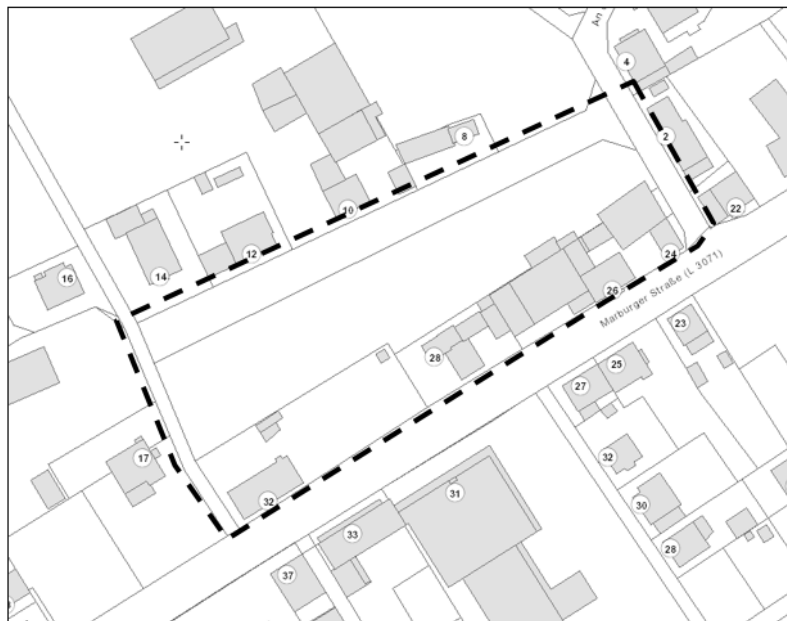
Gemäß § 13a Abs. 2 Nr.1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

5. Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 b BauGB ein Planungsbüro mit der Durchführung des Bauleitverfahrens beauftragt wird.

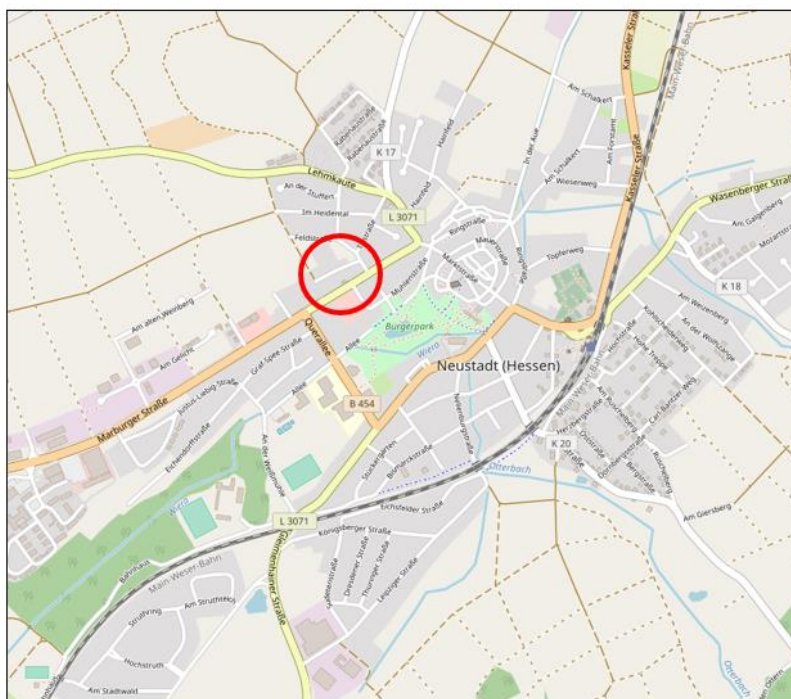
6. Kartenauszüge

Anlage 1 Ausschnitt aus der Liegenschaftskarte



ohne Maßstab

Anlage 2 Ausschnitt aus der Übersichtskarte



ohne Maßstab

Neustadt (Hessen), den 02. Januar 2019

STADT NEUSTADT (HESSEN)
DER MAGISTRAT

Thomas Groll
Bürgermeister